



INTERNATIONALER GOLF CLUB BONN E.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Internationaler Golfclub Bonn e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Golfverband e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Golfsports nach den Grundsätzen des Amateursports. Der Verein verfolgt insbesondere auch die Zwecke und Interessen von jugendlichen Golfern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. jugendliche Mitglieder
(Personen bis zum Alter von 18 Jahren)
2. Aktive Mitglieder sind solche, die den Sport aktiv ausüben und über eine gültige Spielberechtigung gemäß Spielberechtigungsvertrag des Golf Course Bonn verfügen. Voraussetzung der aktiven Mitgliedschaft ist somit der Besitz eines gültigen Spielberechtigungsvertrages mit dem Golf Course Bonn. Passive Mitglieder sind bisher aktive Mitglieder, die für einen bestimmten Zeitraum den Sport nicht ausüben oder nicht mehr über eine gültige Spielberechtigungvereinbarung mit dem Golf Course Bonn verfügen. Aktive Mitglieder, deren Spielberechtigungsvertrag mit dem Golf Course Bonn ausläuft oder in irgendeiner Form gekündigt wird, werden automatisch mit Ablauf der Spielberechtigungvereinbarung passive Mitglieder dieses Vereins. Sobald die passiven Mitglieder einen Spielberechtigungsvertrag mit dem Golf Course Bonn abgeschlossen haben, werden sie automatisch wieder aktive Mitglieder. Ein Spielen gegen Greenfee ist für passive Mitglieder nicht zulässig.
3. Jugendliche Mitglieder sind Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit Ablauf des Kalenderjahres in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, endet die Mitgliedschaft, es sei denn, daß eine andere Mitgliedschaft beantragt wird, der Vorstand diesem Antrag stattgibt und ein Sonderbeitrag entrichtet wird. Auch bei jugendlichen Mitgliedern wird zwischen aktiven und passiven unterschieden. Hier gelten die Ausführungen zu Ziffer 2.
4. Die Vereinbarungen dieses Paragraphen können durch die Mitgliederversammlung nur einstimmig aufgehoben oder geändert werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder Antragsteller, der einen gültigen Spielberechtigungsvertrag mit dem Golf Course Bonn hat, kann in den Verein aufgenommen werden. Der Antragsteller muß – unter Beifügung einer Kopie des gültigen Spielberechtigungsvertrages mit dem Golf Course Bonn – einen schriftlichen Antrag bei dem Vorstand stellen. Dem Antrag kann der Vorstand nur aus wichtigem Grund widersprechen. Eine Neuaufnahme ist nur als aktives Mitglied des Vereins möglich.
2. Die zuvor genannte Vorschrift des § 4 Ziffer 1 kann durch die Mitgliederversammlung nur einstimmig aufgehoben oder geändert werden.
3. Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird ein einmalig zu zahlender Aufnahmebeitrag fällig. Zudem wird eine Jahresgebühr fällig. Die Jahresgebühr wird zu Beginn des Jahres fällig, das heißt am 1.1. eines jeweiligen Jahres. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und wird vom Vorstand nach Beratung über die Haushaltslage festgesetzt. Der Aufnahmebeschluß des Vorstandes ist aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Entrichtung des Aufnahmebeitrages und des ersten Jahresbeitrages.
4. Aufnahme oder Ablehnung sind dem Bewerber ohne Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, die Einrichtungen des Vereins unter Berücksichtigung der Spielberechtigung zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Zudem hat jedes aktive Mitglied das Recht, im Rahmen des Spielberechtigungsvertrages den Golfplatz des Golf Course Bonn zu nutzen.
2. Spielberechtigt sind die aktiven Mitglieder und die aktiven jugendlichen Mitglieder, die über eine gültige Spielberechtigung mit dem Golf Course Bonn verfügen. Die aktiven Mitglieder und die aktiven Jugendmitglieder haben die im Spielberechtigungsvertrag mit dem Golf Course Bonn geregelten Konditionen einzuhalten.
3. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.
4. Die Mitglieder haben ihre Verpflichtungen, insbesondere die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Zahlungsverpflichtungen jeweils unverzüglich auf der Geschäftsstelle des Vereins in St. Augustin zu erfüllen. Die Fälligkeit und die Höhe der Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.
5. Bei Mitgliedern, die mit Zahlungen in Rückstand sind, kann durch Beschluß des Vorstandes nach zweimaliger Mahnung das Ruhen der Mitgliedsschaftsrechte bestimmt werden. Der Vorstand ist berechtigt, das Mitglied während des Beitragsrückstandes von der Benutzung aller Vereinseinrichtungen auszuschließen. Die Aufhebung des Ruhens der Mitgliedschaft bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tode des Mitgliedes
 - b. durch Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschuß aus dem Verein

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muß bis drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt wird erst zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem die Erklärung dem Vorstand zugeht.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages ganz oder in einem erheblichen Teil in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des dritten Mahnschreibens zwei Wochen verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Frist beginnt mit dem dritten Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post.
Die Mahnung hat an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse des Mitglieds zu erfolgen. Die Streichung ist dem Mitglied unter der zuvor genannten Adresse durch Einschreiben mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitglieds durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Voraussetzung für den Ausschluß ist ein grober Verstoß des Mitglieds gegen die Vereinsinteressen. Ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere dann vor
 - a. wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise gefährdet, schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Vereinszugehörigkeit als unwürdig erweist,
 - b. wenn es nachhaltig gegen die Satzung, gegen die Haus- und Platzordnung, satzungsmäßige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Anordnungen des Vorstandes oder des Spielausschusses verstößt,
 - c. wenn es mit Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber trotz schriftlicher Mahnung länger als vier Monate in Rückstand gerät oder andere aus der Gemeinschaft erwachsene Verpflichtungen trotz einmaliger Mahnung nicht erfüllt,
 - d. wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist stets dann gegeben, wenn ein Mitglied innerhalb von zwölf Monaten drei strenge Verweise erhalten hat.
5. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied mit Bekanntgabe des Sachverhalts Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von drei Wochen nach seiner Wahl mündlich oder schriftlich – Stellung zu nehmen. Die schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Anschrift zu versenden.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an den Beirat zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, er muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Frist beginnt spätestens mit dem dritten Tag nach Aufgabe des Einschreibebriefes zur Post zu laufen.
7. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand den Einspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Vorsitzenden des Beirats zu übersenden. Der Beirat hat dann innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Übersendung über den Einspruch abschließend zu entscheiden.
Der Beirat hat dem Mitglied erneut Gelegenheit zu geben innerhalb einer angemessenen Frist – nach seiner Wahl mündlich oder schriftlich – Stellung zu nehmen. Die schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist dem Beirat zu verlesen. Die Entscheidung des Beirates ist endgültig. Sie ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Mit Bekanntgabe der Entscheidung des Beirates, wobei als Tag der Bekanntgabe der dritte Tag nach Aufgabe des Einschreibebriefes zur Post gilt, erlischt die Mitgliedschaft.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitglieds gegen den Verein. Das Mitglied bleibt für die bis zu seinem Ausscheiden gegenüber dem Verein entstandenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten jedoch haftbar.
9. Der Ausschlußbeschluß bedarf sowohl im Vorstand als auch im Beirat einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Diese setzen sich ressortmäßig wie folgt zusammen:
 - a. dem Vorsitzenden, der den Club zugleich als Präsident nach außen und innen repräsentiert
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Jugendwart
 - e. dem Spielführer
2. Zur Vertretung sind berechtigt der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam oder einer von ihnen in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
3. Vier der fünf Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre – vom Tag der Wahl an gerechnet – in ihr Amt gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Sie sind ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern entstandene und von diesen nachgewiesene notwendige Kosten zur Erfüllung ihres Amtes können ihnen erstattet werden.
Das fünfte Vorstandsmitglied (stellvertretender Vorsitzender) wird vom Golf Course Bonn benannt. Auch das vom Golf Course Bonn benannte Vorstandsmitglied wird auf vier Jahre benannt. Eine Wiederbenennung ist jederzeit möglich. Das Benennungsrecht des Golf Course Bonn kann nur einstimmig durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.
In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden. Dies gilt nicht für das vom Golf Course Bonn zu benennende Vorstandsmitglied.
4. Die Bestellung der einzelnen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des vom Golf Course Bonn benannten Vorstandsmitglieds kann während der Amtszeit durch Abstimmung in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder widerrufen werden. Erfolgt die Abwahl sämtlicher vom Verein bestellten Vorstandsmitglieder, so hat das bleibende Vorstandsmitglied unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Bis zur Neuwahl führt das verbleibende Vorstandsmitglied die Vereinsgeschäfte.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so hat, wenn dies zur Ergänzung der satzungsmäßigen Zahl der Vorstandsmitglieder oder aus sonstigen Gründen notwendig oder zweckmäßig ist, eine Zuwahl durch die übrigen Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Dies gilt nicht für ein Ausscheiden des vom Golf Course Bonn benannten Vorstandsmitglieds. Für diesen Fall ist vom Golf Course Bonn ein neues Mitglied zu benennen. Diese Klausel kann von der Mitgliederversammlung nur mit einstimmigem Beschluß der erschienenen Mitglieder geändert oder aufgehoben werden.
Die Amtszeit der zugewählten Vorstandsmitglieder endet mit dem Zeitpunkt, in dem die vierjährige Amtszeit des ausgefallenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und bestimmt die Richtlinien der Clubtätigkeit und regelt in eigener Verantwortung die Benutzung der Clubeinrichtungen, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach der Satzung zuständig ist. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- c. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses
 - d. Abschluß und Kündigung sämtlicher Verträge einschließlich der Arbeitsverträge
 - e. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern
 - f. Verhängung von Vereinsstrafen
 - g. Festsetzung der Aufnahmebeiträge
 - h. Festsetzung der Jahresbeiträge
2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.112,92 Euro die Zustimmung des Beirates erforderlich ist. Zudem soll in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Vorstand eine Beschlußfassung des Beirates herbeiführen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
4. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide nicht anwesend, wählt der Vorstand für diese Sitzung den Leiter der Vorstandssitzung. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Protokolle sind in der nächsten Sitzung vom Vorstand zu genehmigen.
5. Der Vorstand kann in schriftlichen, fernmündlichen oder telegrafischen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 11

Kassenprüfer

1. Der Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr unterliegt der Prüfung von mindestens zwei Kassenprüfern.
2. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlichen Bericht zu erstatten, dessen Ergebnis der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.
3. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung.

§ 12

Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Eins der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt acht Jahre. Zwei der drei Mitglieder werden vom Golf Course Bonn bestimmt. Auch hier beträgt die Amtszeit acht Jahre. Danach entsteht das Bestimmungsrecht von neuem. Eine Wiederwahl ist jederzeit zulässig. Dieser Passus kann nur mit allen Stimmen der Mitgliederversammlung abgeändert oder aufgehoben werden. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Den Beiratsmitgliedern entstandene und nachgewiesene notwendige Kosten zur Erfüllung ihres Amtes können ihnen erstattet werden. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Beirat kann im schriftlichen, telegrafischen, telefonischen Ver-

fahren oder auch per Telefax beschließen, wenn alle Beiratsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

2. Beiratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen sofern es sich um ein Beiratsmitglied der Mitgliederversammlung handelt oder aber der Golf Course Bonn hat ein neues Beiratsmitglied zu bestimmen.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Zustimmung zur Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
 - b. Beschlußfassung über die Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.112,92 Euro;
 - c. Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
 - d. Beschlußfassung über die Streichung von Mitgliedern;
 - e. Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern;
 - f. Beschlußfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann kein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Eine Vertretung ist somit nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - c. Entlastung des Vorstandes und des Beirates;
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates;
 - f. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
 - g. Entlastung der Kassenprüfer;
 - h. Neuwahl der Kassenprüfer.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Darüber hinaus erfolgt die Einladung unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang am Informationsbrett des Vereins.
4. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
5. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, – so muß der Text der Änderung mit der Einladung bekanntgegeben werden.
6. Wesentliche Punkte der Tagesordnung sind besonders in der Einladung aufzuführen und dürfen nicht unter der Bezeichnung „Verschiedenes“ zusammengefaßt werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 14

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, das vom Vorstand bestimmt wird. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung durch einfache Wahl den Leiter.
2. Der Versammlungsleiter ist Inhaber der Ordnungsgewalt. Er eröffnet und schließt die Versammlung, veranlaßt die Führung der Anwesenheitsliste, stellt die Beschlußfähigkeit fest und ist für die Beschlußprotokollierung verantwortlich.
Er gibt zu Beginn der Versammlung die Tagesordnungspunkte bekannt und läßt gegebenenfalls über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung abstimmen. Der Versammlungsleiter ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte der Reihe nach auf und stellt sie zur Erörterung und Beschlußfassung.
Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort, in der sie sich gemeldet haben. Er ist zur Wortentziehung jederzeit berechtigt. Der Versammlungsleiter gibt das Ergebnis der Abstimmung und eine Erklärung darüber ab, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
3. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich, soweit die Satzung nicht andere Mehrheiten vorsieht. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
6. Über die Art der Abstimmung entscheidet grundsätzlich der Versammlungsleiter. Auf Antrag ist schriftlich durch Stimmentzettel abzustimmen, sofern dies von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 15

Vereinsstrafen

1. Gegen Vereinsmitglieder können auf Antrag bei Verstößen gegen die Satzung, gegen die Regeln des Vereins, gegen die sportliche Disziplin, gegen das einvernehmliche gesellschaftli-

che Zusammenleben innerhalb des Vereins oder gegen Anordnungen des Vorstandes und/oder des Beirates oder des jeweils eingesetzten Veranstaltungsleiters oder bei Schädigung der Vereinsinteressen innerhalb oder außerhalb des Clublebens folgende Vereinsstrafen angeordnet werden:

- a. Verweis
 - b. strenger Verweis
 - c. zeitweiliger Ausschluß von der Nutzung der Vereinseinrichtungen und der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
 - d. Verlust eines Vereinsamtes oder zeitweilige Nichtwählbarkeit für ein Vereinsamt
 - e. Ausschluß aus dem Verein
2. Die Disziplinarmaßnahmen „Verweis“ und „strenger Verweis“ können jeweils einzeln neben den weiteren oben aufgeführten Vereinsstrafen verhängt werden.
 3. Der Vorstand ist für die Verhängung der Vereinsstrafen alleine verantwortlich und zuständig. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes aus dem Verein ist außerdem der Beirat beteiligt.
 4. Dem betreffenden Mitglied ist unter Bekanntgabe des Sachverhalts Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen – nach seiner Wahl mündlich oder schriftlich – Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme ist vor dem Vorstand zu verlesen. Der Beschluß über die Vereinsstrafe ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Anschrift zu übersenden. Die Vereinsstrafe wird mit der Bekanntgabe wirksam. Die Entscheidung gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe des Einschreibebriefes zur Post als bekanntgegeben.
 5. Die Vereinsstrafe wird nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit verhängt.

§ 16

Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht
 - a. für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,
 - b. für alle auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände.
2. Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein eventuell abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Sankt-Augustin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



INTERNATIONALER GOLF CLUB BONN E.V.

Internationaler Golf Club Bonn e.V. · Gut Großenbusch · D-53757 St. Augustin · Telefon: 0 22 41 / 39 88 0 · Telefax: 0 22 41 / 39 88 88

Bankverbindung: Raiffeisenbank St. Augustin · Kto.-Nr. 1 405 000 012 · BLZ 370 697 07